

AMTLICHER TEIL

Vergleichsarbeiten in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik für den Schuljahrgang 8 im Frühjahr 2014

RdErl. d. MK v. 12.3.2013 - 21-82150/16 - VORIS 22410 -

1. Es ist vorgesehen, im Frühjahr 2014 im Schuljahrgang 8 Vergleichsarbeiten in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik zu schreiben. Die dazu erforderlichen Aufgaben werden vom Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB) entwickelt, pilotiert und normiert. Den Aufgaben liegen die geltenden Bildungsstandards für den Hauptschulabschluss nach Klasse 9 bzw. für den Mittleren Schulabschluss nach Klasse 10 zugrunde. Weitere Informationen zu den Vergleichsarbeiten (VERA) sind zu finden unter <http://www.iqb.hu-berlin.de/vera>.
2. Als Termine für die Durchführung von VERA-8 im Schuljahr 2014 werden festgelegt:

Deutsch	21.3.2014
Englisch	25.3.2014
Mathematik	27.3.2014

Diese Termine sind bei den Planungen des Schuljahres 2013/2014 zu berücksichtigen.

3. Die Teilnahme an den Vergleichsarbeiten im Fach Mathematik ist verbindlich. Über die Teilnahme an den Vergleichsarbeiten in den Fächern Deutsch und Englisch entscheiden die Schulen. Da die Vergleichsarbeiten eine Aussage zum Kompetenzstand der Schülerinnen und Schüler im Hinblick auf die Bildungsstandards treffen, wird die Teilnahme auch in den Fächern Deutsch und Englisch empfohlen.

Weitere Hinweise zum Verfahrensablauf und ggf. zu den Inhalten werden nach Vorliegen der Informationen gegeben.

4. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 12.3.2013 in Kraft und mit Ablauf des 31.7.2014 außer Kraft.

Hospitation deutscher Lehrerinnen und Lehrer an französischen Schulen im Schuljahr 2013/2014

Bek. d. MK v. 27.2.2013 – 44 - 50 121/1-7 F

Im Schuljahr 2013/2014 wird Lehrerinnen und Lehrern aus den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland erneut die Möglichkeit geboten, zwei oder drei Wochen an französischen Schulen zu hospitieren und so das Schulwesen des anderen Landes kennenzulernen und sich über schul- und bildungsrelevante Themen auszutauschen. Durch den direkten persönlichen Kontakt zu den französischen Kolleginnen und Kollegen sollen E-Mail-Kontakte, gemeinsame Projekte, Schüleraustausch und Schulpartnerschaften angeregt oder vertieft werden. Gleichzeitig soll der Deutschunterricht an französischen Schulen durch die Anwesenheit eines Muttersprachlers und authentischen Repräsentanten für deutsche Landeskunde, Geschichte, aktuelles Tagesgeschehen, Kultur etc. gefördert und Vorurteilen entgegengewirkt werden. Darüber hinaus sollen fächerübergreifend die Motivation und das interkulturelle Lernen der Schülerinnen und Schüler gestärkt werden.

Da es sich um ein Mobilitätsprogramm der französischen Regierung handelt, das diese mit sieben EU-Staaten durchführt, gilt auf französischer Seite das strikte Prinzip der *laïcité*: Vom Centre international d'études pédagogiques (CIEP) in Sèvres werden keine Bewerbungen von französischen Lehrkräften an Einrichtungen oder von Gastschulen in kirchlicher oder privater Trägerschaft akzeptiert. Daraus folgt, dass gegenseitige Hospitationen nur mit französischen Kolleginnen und Kollegen von staatlichen Collèges / Lycées realisiert werden können. Nur Letztere stehen als Gastschulen für deutsche Interessenten zur Verfügung. Außerhalb dieses offiziellen Programms kann der Pädagogische Austauschdienst (PAD) in Bonn deutsche Interessenten an Partner- oder Kontaktschulen in kirchlicher Trägerschaft oder an écoles élémentaires vermitteln, sofern eine eindeutige Zusage der französischen Schulleitung der Bewerbung beigelegt ist.

Folgende Vereinbarungen mit dem Centre international d'études pédagogiques (CIEP) gelten weiterhin:

- Ein Termin wird nicht mehr vorgegeben, sondern individuell zwischen der/dem deutschen Interessentin / Interessenten und der französischen Gastschule festgelegt.
- Es besteht die Wahl zwischen einem Aufenthalt von zwei oder drei Wochen.
- Falls die Bereitschaft besteht, eine französische Lehrkraft zur Hospitation aufzunehmen, muss von der deutschen Schule ein Meldebogen im Hospitationsprogramm für französische Lehrkräfte ausgefüllt und eingereicht werden. Es handelt sich keineswegs um ein Programm, das auf Gegenseitigkeit durchgeführt werden muss. Zwischen beiden Programmen besteht kein Junktim und daher keine Notwendigkeit, sich sowohl als entsendende als auch aufnehmende Schule zur Verfügung zu stellen.

Voraussetzung für die Teilnahme an dem Programm ist eine mindestens dreijährige Berufserfahrung nach dem 2. Staatsexamen (Lehramtsprüfung). Es können sich erfahrene und engagierte Lehrkräfte der Sekundarstufe I und II – auch von Berufs- und Hauptschulen – mit der Lehrbefähigung für das Fach Französisch sowie Lehrkräfte aus dem Grundschulbereich, die Frühunterricht Französisch erteilen, bewerben. Letztere müssen allerdings damit rechnen, dass sie an ein Collège vermittelt werden. Es können aber auch Lehrkräfte mit anderen Fächern an dem Programm teilnehmen, sofern sie an einer Partner- oder Kontaktschule hospitieren möchten; sie müssen jedoch über so gute französische Sprachkenntnisse verfügen, dass sie dem Unterricht ohne Schwierigkeiten folgen und diesen auch bereichern können.

Die Dienstbezüge werden von den Heimatbehörden weitergezahlt.

Jede Teilnehmerin / jeder Teilnehmer muss ihre / seine Reise nach Frankreich individuell durchführen. Die Kosten für Reise und Aufenthalt in Frankreich müssen selbst getragen werden. Nach § 98 Abs. 1 NBG i. V. m. § 11 Abs. 4 BRKG können jedoch die Auslagen bis zu 100,- Euro erstattet werden, sofern im Haushaltsplan Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden. Der Antrag ist formlos an die zuständige Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde zu richten. Dabei ist die Ausschlussfrist des § 3 Abs. 1 S. 2 BRKG zu beachten; unbeschadet dieser sechsmonatigen Frist sollen aus haushaltswirtschaftlichen Gründen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Auslagenerstattung so bald wie möglich nach Beendigung des Hospitationsaufenthalts beantragen.

Nach der offiziellen Mitteilung über die Hospitationsschule und der Einigung auf einen Hospitationstermin müssen die Lehrkräfte umgehend ihre Dienstreise unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften beantragen, da die Bewerbung diesen Antrag nicht beinhaltet.

Der Bewerbungsbogen und das Informationsblatt können bei den zuständigen Regionalabteilungen der Niedersächsischen Landesschulbehörde angefordert oder im Internet auf der Homepage des Pädagogischen Austauschdienstes in Bonn <http://www.kmk-pad.org/programme/hospitation-von-fremdsprachenlehrkraefen-in-frankreich.html> abgerufen werden. Auch eine Anforderung per E-Mail unter meingard.baumann@kmk.org ist möglich.

Die Bewerbung muss **auf dem Dienstweg** bis zum **8.4.2013 in dreifacher Ausfertigung** bei der zuständigen Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde vorgelegt werden.

Nach dem Hospitationsaufenthalt ist dem Pädagogischen Austauschdienst ein Erfahrungsbericht einzureichen. Die Lehrkräfte erklären sich bereit, dass ihre Berichte – ggf. auszugsweise – unter Beachtung des Datenschutzes für Publikationen, zur Weitergabe an die Partnerorganisation oder zur Information von künftigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern genutzt werden können.

Hospitation deutscher Lehrerinnen und Lehrer an spanischen Schulen im Schuljahr 2013/2014

Bek. d. MK v. 5.3.2013 – 44 - 50 121/1-15 Spanien

Im Schuljahr 2013/2014 wird Lehrerinnen und Lehrern aus den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland erneut die Möglichkeit geboten, zwei oder drei Wochen an einer spanischen Schule zu hospitieren. Dadurch wird deutschen Lehrkräften ermöglicht, das Schulwesen des anderen Landes kennen zu lernen und sich über schul- und bildungsrelevante Themen auszutauschen. Durch den direkten persönlichen Kontakt zu den spanischen Kolleginnen und Kollegen sollen E-Mail-Kontakte, gemeinsame Projekte, Schüleraustausch und Schulpartnerschaften angeregt oder vertieft werden. Gleichzeitig soll der Deutschunterricht an spanischen Schulen durch die Anwesenheit eines Muttersprachlers und authentischen Repräsentanten für deutsche Landeskunde, Geschichte, aktuelles Tagesgeschehen, Kultur etc. gefördert und Vorurteilen entgegengewirkt werden. Darüber hinaus sollen fächerübergreifend die Motivation und das interkulturelle Lernen der Schülerinnen und Schüler gestärkt werden.

Es gelten die folgenden Vereinbarungen:

- Ein Termin wird nicht mehr vorgegeben, sondern individuell zwischen der deutschen Lehrkraft und der jeweiligen spanischen Gastschule festgelegt.
- Für deutsche Lehrkräfte ist ein Aufenthalt von zwei oder drei Wochen möglich.

Voraussetzung für die Teilnahme von deutschen Lehrkräften ist eine **mindestens dreijährige Berufserfahrung nach dem 2. Staatsexamen** (Lehramtsprüfung). Es können sich erfahrene und engagierte Lehrerinnen und Lehrer der Sekundarstufe I und/oder II mit der Lehrbefähigung für das Fach Spanisch bewerben.

Jede Teilnehmerin / jeder Teilnehmer muss ihre / seine Reise nach Spanien individuell durchführen. Die Kosten für Reise und Aufenthalt in Spanien müssen selbst getragen werden. Nach § 98 Abs. 1 NBG i. V. m. § 11 Abs. 4 BRKG können jedoch die Auslagen bis zu 100,- Euro erstattet werden, sofern im Haushaltsplan Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden. Der Antrag ist formlos an die zuständige Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde zu richten. Dabei ist die Ausschlussfrist des § 3 Abs. 1 S. 2 BRKG zu beachten; unbeschadet dieser sechsmonatigen Frist sollen aus haushaltswirtschaftlichen Gründen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Auslagenerstattung so bald wie möglich nach Beendigung des Hospitationsaufenthalts beantragen.

Nach der offiziellen Mitteilung über die Hospitationsschule und der Einigung auf einen Hospitationstermin muss eine Dienstreise von den Lehrkräften bei den zuständigen Behörden

beantragt werden. Die Dienstbezüge werden von den Heimatbehörden weitergezahlt.

Der Bewerbungsbogen und das Informationsblatt können bei den zuständigen Regionalabteilungen der Niedersächsischen Landesschulbehörde angefordert oder im Internet unter <http://www.kmk-pad.org/programme/hospitation-von-fremdsprachenlehrkraefen-in-spanien.html> abgerufen werden. Auch eine Anforderung beim Pädagogischen Austauschdienst in Bonn per E-Mail unter meingard.baumann@kmk.org ist möglich.

Die Bewerbung muss **auf dem Dienstweg** bis zum **12.4.2013 in dreifacher Ausfertigung** bei der zuständigen Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde vorgelegt werden.

Nach dem Hospitationsaufenthalt ist dem Pädagogischen Austauschdienst ein Erfahrungsbericht einzureichen. Die Lehrkräfte erklären sich bereit, dass ihre Berichte – ggf. auszugsweise – unter Beachtung des Datenschutzes für Publikationen, zur Weitergabe an die Partnerorganisation oder zur Information von künftigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern genutzt werden.

Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsmaßnahmen nach § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG im Geschäftsbereich des Kultusministeriums

RdErl. d. MK v. 22.2.2013 - 41-05113/1-1/13 - VORIS 20120 -

Nach § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb des Umsatzsteuergesetzes (UStG) sind die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen privater Schulen oder ande-

rer berufsbildender Einrichtungen von der Umsatzsteuer befreit, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten.

Für die Erteilung der Bescheinigungen nach § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG sind grundsätzlich die Ministerien in ihrem jeweiligen Geschäftsbereich zuständig. Sie können diese Aufgabe auf nachgeordnete Behörden übertragen.

Meine Zuständigkeit für die Ausstellung von Bescheinigungen nach § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG wird hiermit auf folgende Behörden übertragen:

1. Niedersächsische Landesschulbehörde, soweit keine besondere Zuständigkeit nach den Nummern 2 und 3 besteht.
2. NLQ, soweit das NLQ eine private Einrichtung oder eine selbstständige Lehrkraft für eine bestimmte regionale oder überregionale Fortbildungsmaßnahme beauftragt. Nehmen nur Landesbedienstete an dieser Fortbildungsmaßnahme teil, kann die Bescheinigung gebührenfrei erteilt werden.
3. Jede nachgeordnete Behörde meines Ressorts, soweit sie für eine bestimmte Fortbildungsmaßnahme der eigenen Bediensteten selbst eine private Einrichtung oder eine selbstständige Lehrkraft beauftragt. Nehmen nur Landesbedienstete an dieser Fortbildungsmaßnahme teil, kann die Bescheinigung gebührenfrei erteilt werden. Nachgeordnete Behörde ist auch jede öffentliche Schule.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1.1.2012 in Kraft.

Die Bescheinigung ist in den Fällen der Nummer 2 und 3 nach folgendem Muster auszustellen:

Muster

Kopfbogen der Behörde oder Schule

, den _____

Bescheinigung gem. § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG zur Vorlage beim zuständigen Finanzamt

Dem / Der _____
(Bezeichnung der Bildungseinrichtung)

in _____

wird bescheinigt, dass sie / er / es mit ihren / seinen Leistungen

(Art der Leistungen, Bezeichnung und Dauer des Lehrgangs usw.)

ordnungsgemäß eine berufliche Fortbildung von Bediensteten des Landes Niedersachsen durchführt.

Diese Bescheinigung gilt nur für die vorstehend näher bezeichnete Fortbildung und wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ausgestellt. Sie darf nicht zu Werbezwecken verwendet werden.